

Merkblatt – „Zugewinnausgleich“

Inhalt

- | | | | |
|------------|--|-----------|---|
| 1 | Was ist meine Ausgangssituation? | 7 | Muss ich etwas beweisen? |
| 2 | Gehört uns alles in der Ehe
Angeschaffte gemeinsam? | 8 | Gibt es neue Entwicklungen in der
Gesetzgebung, die wichtig für mich
sein könnten? |
| 3 | Wer errechnet uns den Zugewinn und
wie geht es weiter? | 9 | Was kann ich tun, damit eine
Berechnung des Zugewinnausgleichs
erfolgen kann? |
| 4 | Welche Stichtage sind relevant für
die Berechnung des ehelichen Zuge-
winns? | 10 | Wann muss der Zugewinn gezahlt
werden? |
| 5 | Können wir uns in der Trennungszeit
über den Zugewinn einigen bzw. hät-
ten wir uns einigen können? | 11 | Gibt es Schutz gegen Manipulation
durch einen Ehegatten? |
| 6 | Wie erfolgt die Berechnung der
Ausgleichssumme? | | |
| 6.1 | Schritte für die Ermittlung des
Zugewinnausgleichs | | |
| 6.2 | Erbschaften während der Ehe | | |

Merkblatt – „Zugewinnausgleich“

1 Was ist meine Ausgangssituation?

Sie haben keinen Ehevertrag geschlossen, in dem z.B. Gütertrennung vereinbart ist? Wurde kein Ehevertrag geschlossen, leben Sie – wie die meisten Eheleute auch – im Güterstand der **Zugewinngemeinschaft**. Wenn es aber keine Gütertrennung gibt, ist am Ende der Ehe abzurechnen. Zu diesem Zweck sind die Fragen „Ist am Ende mehr Geld da als vorher?“, „Wer hat das Geld?“, „Ist es gerecht verteilt?“ zu stellen.

2 Gehört uns alles in der Ehe Angeschaffte gemeinsam?

Es ist ein **häufiger Irrtum**, dass durch die Zugewinngemeinschaft alles gemeinsames Eigentum beider Ehegatten wird. Vielmehr verwaltet jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen weiterhin alleine. Gleiches gilt für Schulden: Schließt nur einer von beiden einen Darlehensvertrag ab, haftet der andere nur dann für die Rückzahlung, wenn er selbst unterschrieben hat, als Mitschuldner oder Bürge.

Die große Bedeutung der Zugewinngemeinschaft zeigt sich also erst im Zusammenhang mit der **Scheidung**.

3 Wer errechnet uns den Zugewinn und wie geht es weiter?

Derjenige Anwalt, dessen Mandant etwas zu **bekommen glaubt**, muss den Zugewinn berechnen und der Gegenseite die Zugewinnforderung vorlegen. Zunächst müssen dazu beide Seiten Auskunft erteilen. Daraufhin kann es zu einer notariellen **Einigung** kommen.

Wenn nicht, spricht das Familiengericht den Zugewinnausgleich auf **Antrag** zu.



Bitte beachten Sie

Der Antrag auf Zugewinnausgleich kann **bis zwei Wochen vor dem Scheidungstermin** gestellt werden, wenn er zusammen mit der Scheidung entschieden werden soll. Alternativ geht das auch bis drei Jahre nach Scheidung. Welche Variante für Sie günstiger ist, müssen wir **individuell** besprechen.

4 Welche Stichtage sind relevant für die Berechnung des ehelichen Zugewinns?

Der Ausgleich des Vermögens geschieht auf folgende Weise: Es wird hälftig verteilt, was **während der Ehe erwirtschaftet** wurde.

Für das, was während der Ehe erwirtschaftet wurde, sind zwei **Stichtage** wichtig:

1. Der Tag der Eheschließung (für das Anfangsvermögen) und
2. der Tag der Zustellung des Scheidungsantrags oder der notariellen Gütertrennung (für das Endvermögen).

An beiden Stichtagen wird eine **Gesamtbilanz** des Soll und Haben gezogen.

Die Zustellung des Scheidungsantrags erfolgt i.d.R. frühestens ein Jahr **nach** der Trennung – eine Zeit, in der die Eheleute nicht mehr gemeinsam gewirtschaftet haben.

Was Sie vielleicht überraschen wird: Selbst wenn Sie beide bei der Trennung das Ersparte **einvernehmlich hälftig aufgeteilt haben**, ist dadurch noch lange nicht die „Zugewinngemeinschaft“ beendet. Diese setzt sich nämlich fort bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens, also bis zur **Zustellung** des Scheidungsantrags beim Ehegatten.



Bitte beachten Sie

Mann und Frau haben 10.000 vor der Trennung gemeinsam erwirtschaftete Euro auf ihrem Spargbuch. Bei Trennung machen sie gerecht halbe/halbe.

Ein Jahr später reicht einer von ihnen den Scheidungsantrag ein. An dem Tag der Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehepartner knüpft dann die große Abschlussbilanz für den Zugewinnausgleich an.

Der Mann hat inzwischen seine 5.000 € verlebt: Urlaubsreisen, Anschaffungen, hoher Lebensstandard, womöglich hat sogar eine andere Frau davon profitiert – sein Endvermögen beläuft sich auf Null.

Die Frau hat ihre 5.000 € nicht angerührt und hat von dem ihr gezahlten Unterhalt noch monatlich etwas

beiseitelegen können, weil sie sehr sparsam gewirtschaftet hat, sie hat jetzt 6.000 €. Rechnerisch ganz einfach: Die Frau muss dem Mann die Hälfte ihrer 6.000 €, nämlich 3.000 € abgeben.

Außerdem

Anwaltshonorare, die Sie vor dem Endstichtag bereits überwiesen haben, zahlt Ihr Gatte via Zugewinnausgleich zur Hälfte mit. Daher schreiben wir Ihnen Ihre Rechnung gerne vor Einreichung des Scheidungsantrags.

5 Können wir uns in der Trennungszeit über den Zugewinn einigen bzw. hätten wir uns einigen können?

Wird der Zugewinnausgleich nicht vom Gericht geregelt, sondern außergerichtlich von Ihnen, dann können Sie auch den **Stichtag** frei bestimmen. Wenn man sich über das Ergebnis einig wird, muss man nichts beweisen, was insbesondere bei langen Ehen betreffend das Anfangsvermögen oft ein praktisches Problem ist. Die Anwälte berechnen dann aufgrund Ihrer Einigung das Ergebnis, der Notar beurkundet die Ausgleichsforderung zusammen mit Ihrer Gütertrennung.

6 Wie erfolgt die Berechnung der Ausgleichssumme?

6.1 Schritte für die Ermittlung des Zugewinnausgleichs

Im ersten Schritt muss alles bewertet werden, z.B. Autos, Firmen oder Immobilien.

In einem zweiten Schritt wird das Anfangsvermögen vom Endvermögen jedes Ehegatten abgezogen; es ergibt sich dessen persönlicher Zugewinn.

Ist er positiv, wird damit gerechnet. Ist er negativ, wird mit Null gerechnet.

In einem dritten Schritt wird die Differenz der persönlichen Zugewinne der Ehepartner festgestellt. Wer mehr „dazugewonnen“ hat, muss die Hälfte dieses „Mehr“ abgeben.

Es gibt eine Reihe von Sonderregeln im Zusammenhang mit der Zugewinnberechnung, z.B. für

- während der Ehe ererbtes Vermögen,
- „negativen Zugewinn“ (also Verlust in der Ehe),
- ungewöhnlich teure Schenkungen unter den Eheleuten,
- Verschwendung oder Verschenkung während der Trennungszeit.

6.2 Erbschaften während der Ehe

Erbt einer der Ehegatten während der Ehe, hat der andere auf die Erbschaft an sich keinen Anspruch, aber der Ehegatte hat Anteil am inzwischen möglicherweise entstandenen Mehrwert des Ererbten. Dasselbe gilt bei Schenkungen. Beides nennt man den „privilegierten Zuerwerb“. Um den Wertzuwachs feststellen zu können, müssen **alle** solche Zuerwerbe mit Datum, Anfangs- und Endwert **angegeben werden**.



Beispiele

a) Während der Ehe hat die Frau Wiesenland geerbt. Eine Weile später ist das ererbte Wiesenland ein Baugrundstück.

b) Omas alte Hütte wird während der Ehe geerbt und zur Villa saniert.

Der Ehegatte **partizipiert** jeweils am Mehrwert – auch er wenn im Baulandbeispiel dazu nichts und egal, wie viel er zur Sanierung von Omas Häuschen beigetragen hat.

Umgekehrt: Haben die Eheleute das Erbe gemeinsam **verbraucht**, kann dies zu Ansprüchen des Erben gegen seinen Ehegatten führen, nämlich wenn derjenige Ersparnisse bilden konnte.

7 Muss ich etwas beweisen?

Alles muss **bewiesen** werden. Jeder von Ihnen muss sein eigenes Anfangsvermögen und den privilegierten Zuerwerb beweisen: Wer sich damals keine Aufzeichnungen gemacht hat, nicht noch das alte Sparbuch besitzt oder bei der Bank Auskunft erbitten kann – der steht mit Anfangsvermögen Null da. Umgekehrt muss jeder das Endvermögen des anderen beweisen, kann sich dafür aber dessen **Auskunftspflicht** bedienen.

8 **Gibt es neue Entwicklungen in der Gesetzgebung, die wichtig für mich sein könnten?**

Neu seit 01.09.2009 ist:

1. Wenn jemand **Schulden** mit in die Ehe bringt und diese während der Ehe abbezahlt werden, kann das jetzt berücksichtigt werden (sogenanntes negatives Anfangsvermögen). Das ist deswegen so, weil die Abtragung der Schulden ja den gemeinsamen Konsum während der Ehe schmälerte oder dazu führte, dass nicht so viel Ersparnisse angehäuft werden konnten. Wer am Ende der Ehe weniger Schulden hat als vorher, ist ja bereichert. Allerdings kann das bei der Berechnung nur dann Auswirkungen haben, wenn insgesamt ein Guthaben da ist – denn wer nichts hat, muss auch nichts teilen.

2. Es gibt jetzt ein **Auskunftsrecht** zum Vermögen im Trennungszeitpunkt. Für die Berechnung selbst kommt es zwar nicht auf den Trennungszeitpunkt an, sondern – siehe oben – auf die Zustellung des Scheidungsantrags. Es kam aber in der Vergangenheit häufig vor, dass ein Ehegatte sich bis zu diesem Zeitpunkt „arm machen“ konnte, obwohl er bei Trennung noch Vermögen gehabt hatte. Um solche Manipulationen zu verhindern, kann man jetzt die beiden Auskünfte zum Trennungszeitpunkt und zum Stichtag verlangen und vergleichen. Fehlen dann wesentliche Vermögensteile, hat der andere Erklärungsnot und eine Beweislast, dass er in der Trennungszeit sein Vermögen aus verständlichen Gründen vermindert hat und nicht verschenkt oder verschwendet hat.

9 **Was kann ich tun, damit eine Berechnung des Zugewinnausgleichs erfolgen kann?**

Die Berechnung selbst ist etwas für Fachleute, weil Sie als Laie häufig mit der **Indexierung** (Kaufkraftschwund) nicht richtig zurecht kommen werden oder gar nicht beurteilen können, **welcher** Zuerwerb während der Ehe **privilegiert** ist. Sie können unsere Arbeit jedoch unterstützen, indem Sie die im Fragebogen enthaltenen Tabellen über die Vermögensverhältnisse sorgfältig ausfüllen (siehe Anhang).

10 **Wann muss der Zugewinn gezahlt werden?**

In einem **Notarvertrag** einigt man sich auch über die Zahlungsmodalitäten. In vielen Fällen wird sogar eine Verrechnung gegen andere Ansprüche in Betracht kommen (z.B. Versorgungsausgleich oder Ankauf einer Immobilienhälfte).

Entscheidet das Gericht, ist die Zahlung bei Scheidung fällig und ab dann verzinslich. Bei fehlender Liquidität – weil das Geld im Haus oder in der Firma steckt – kann ein **Stundungsantrag** Erfolg haben.

11 **Gibt es Schutz gegen Manipulation durch einen Ehegatten?**

Vor einer Manipulation des Zugewinns kann man sich schützen

a) durch eine Vereinbarung untereinander, dass die Aufteilung bei Trennung die **abschließende** Vermögensauseinandersetzung gewesen sein soll und ein späterer Zugewinnausgleich nicht mehr gewünscht wird. Diese Vereinbarung muss **notariell** beglaubigt sein und geht mit Gütertrennung einher.

b) durch die Aufforderung an den Ehegatten, sein **Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung** offenzulegen. Das sollte man zeitnah nach der Trennung durch uns tun lassen. Wir werden dies mit dem Hinweis darauf verbinden, dass das Gesetz vorsieht, dass er für jede Vermögensminderung bis zur Zustellung der Scheidung eine akzeptable Erklärung abliefern muss. In vielen Fällen hat das abschreckende Wirkung.

c) durch einen **gerichtlichen Antrag auf vorzeitigen Zugewinnausgleich** während der Trennungszeit. Gedacht ist dies für die Fälle, in denen man Kenntnis davon hat, dass der andere sein Vermögen verschleudern will, um es dem Zugewinn zu entziehen, aber das Trennungsjahr noch nicht abgelaufen ist oder die Scheidung nicht eingereicht werden soll. Es muss nicht abgewartet werden, bis der Ehegatte schon verschleudernd gehandelt hat. Es reicht, wenn illoyale Handlungen zu befürchten sind. Wenn Sie solche Befürchtungen begründen können, müssen Sie uns also umgehend informieren.

Rechtsanwältin Cecile Behrendt – Rosengasse 17 – 89077 Ulm
Tel.: 0731 72565760 – Fax: 0731 72565766 – Mail: info@kanzlei-behrendt.com
www.kanzlei-behrendt.com

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Rechtsstand: Dezember 2011

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen

1. Eheschließungsdatum (Standesamt): _____

Vermögen der Ehefrau bei Heirat

	Wert in DM oder €	Wie beweisbar?
Girokonto	DM / €	
Sparbücher	DM / €	
Weitere Geldanlagen bei der Bank (Aktien, Sparverträge)	DM / €	
Kapitallebensversicherung	DM / €	
Arbeitgeberdirektversicherung	DM / €	
Bausparvertrag	DM / €	
Grundstücke/Immobilien	DM / €	
Kraftfahrzeug	DM / €	
Sammlungen	DM / €	
Gewerbebetrieb, Handelsgeschäft, freiberufliche Praxis o.Ä.	DM / €	
Sonstiges	DM / €	

Vermögen des Ehemanns bei Heirat

	Wert in DM oder €	Wie beweisbar?
Girokonto	DM / €	
Sparbücher	DM / €	
Weitere Geldanlagen bei der Bank (Aktien, Sparverträge)	DM / €	
Kapitallebensversicherung	DM / €	
Arbeitgeberdirektversicherung	DM / €	
Bausparvertrag	DM / €	
Grundstücke/Immobilien	DM / €	
Kraftfahrzeug	DM / €	

	Wert in DM oder €	Wie beweisbar?
Sammlungen	DM / €	
Gewerbebetrieb, Handelsgeschäft, freiberufliche Praxis o.Ä.	DM / €	
Sonstiges	DM / €	
Girokonto	DM / €	

Anmerkung:

Die in DM oder € eingetragenen Werte können nicht einfach addiert oder umgerechnet werden, weil der Kaufkraftschwund zu berücksichtigen ist. Bitte füllen Sie daher nur die Tabelle mit den einzelnen Positionen aus – das Rechnen übernehmen wir für Sie!

2. Während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft erhalten

Ehefrau				
Von wem?	Datum?	Was?	Wert?	Wie beweisbar?
			DM	
			€	
			DM	
			€	
			DM	
			€	
Ehemann				
Von wem?	Datum?	Was?	Wert?	Wie beweisbar?
			DM	
			€	
			DM	
			€	
			DM	
			€	

Anmerkung:

Die in DM oder € eingetragenen Werte können nicht einfach addiert oder umgerechnet werden, weil der Kaufkraftschwund zu berücksichtigen ist. Bitte füllen Sie daher nur die Tabelle mit den einzelnen Positionen aus – das Rechnen übernehmen wir für Sie!

3. Zum Zeitpunkt der Trennung am vorhanden**Vermögen der Ehefrau bei Trennung**

	Wert in €	Wie beweisbar?
Girokonto	€	
Sparbücher	€	
Weitere Geldanlagen bei der Bank (Aktien, Sparverträge)	€	
Kapitallebensversicherung	€	
Arbeitgeberdirektversicherung	€	
Bausparvertrag	€	
Grundstücke/Immobilien	€	
Kraftfahrzeug	€	
Sammlungen	€	
Gewerbebetrieb, Handelsgeschäft, freiberufliche Praxis o.Ä.	€	
Sonstiges	€	

Vermögen des Ehemanns bei Trennung

	Wert in €	Wie beweisbar?
Girokonto	€	
Sparbücher	€	
Weitere Geldanlagen bei der Bank (Aktien, Sparverträge)	€	
Kapitallebensversicherung	€	

Arbeitgeberdirektversicherung	€	
Bausparvertrag	€	
Grundstücke/Immobilien	€	
Kraftfahrzeug	€	
Sammlungen	€	
Gewerbebetrieb, Handelsgeschäft, freiberufliche Praxis o.Ä.	€	
Sonstiges	€	

4. vertragliche Gütertrennung am [...]

oder Zustellung des Scheidungsantrags am [...]

oder Gewünschte Vermögensauseinandersetzung zum Datum [...] Vermögen der Ehefrau zum o.g. Zeitpunkt

	Wert in €	Wie beweisbar?
Girokonto	€	
Sparbücher	€	
Weitere Geldanlagen bei der Bank (Aktien, Sparverträge)	€	
Kapitallebensversicherung	€	
Arbeitgeberdirektversicherung	€	
Bausparvertrag	€	
Grundstücke/Immobilien	€	
Kraftfahrzeug	€	
Sammlungen	€	
Gewerbebetrieb, Handelsgeschäft, freiberufliche Praxis o.Ä.	€	
Sonstiges	€	

Vermögen des Ehemanns zum o.g. Zeitpunkt

	Wert in €	Wie beweisbar?
Girokonto	€	
Sparbücher	€	
Weitere Geldanlagen bei der Bank (Aktien, Sparverträge)	€	
Kapitallebensversicherung	€	
Arbeitgeberdirektversicherung	€	
Bausparvertrag	€	
Grundstücke/Immobilien	€	
Kraftfahrzeug	€	
Sammlungen	€	
Gewerbebetrieb, Handelsgeschäft, freiberufliche Praxis o.Ä.	€	
Sonstiges	€	